

Europäisches Parlament  
ASP 8 G 310  
**Frau MdEP Gesine Meissner**  
60, Rue Wiertz 60/Wiertzstraat 60  
1047 Bruxelles/Brüssel  
BELGIEN

☎ (05 11) 9 57 57 -20  
☎ (05 11) 9 57 57 -40  
@ waechter@bauverbaende-nds.de

I/mö  
9. Mai 2018

### **EILT- Änderung der EU-Tachographenverordnung**

Sehr geehrte Frau Meissner, *Liebe Frau Meissner*

im Zuge der Beratungen zum Mobilitätspaket der EU wurde im Verkehrsausschuss des Europäischen Parlamentes in einem Kompromissartikel für die Abstimmung am 24. Mai 2018 über die EG Verordnung 561/2006 vorgeschlagen, den Geltungsbereich der Tachographenverordnung zur Kontrolle von Lenk- und Ruhezeiten auch auf leichtere Fahrzeuge zwischen 2,4 und 3,5 Tonnen auszuweiten. Nahezu sämtliche baugewerblichen Unternehmen würden dadurch mit erheblichen bürokratischen und finanziellen Lasten beschwert, ohne dass ein Mehrwert an Verkehrssicherheit entstünde. Wir begrüßen aber die außerdem vorgesehene Ausnahmeoption für Bauunternehmen sehr, bitten jedoch um eine wichtige Ergänzung.

Die Ausdehnung der Tachographenpflicht zielt auf Fahrzeuge des Transportgewerbes, sie würde aber unsere mittelständischen baugewerblichen Betriebe treffen. Allein in Deutschland ist von mindestens 2,5 Millionen gewerblich genutzten Pkw und leichten Nutzfahrzeugen auszugehen, die neu in den Geltungsbereich fallen würden. Nur eine kleine Minderheit davon ist dem Transportgewerbe zuzurechnen, bei der Mehrzahl unserer Betriebe ist stattdessen das Fahren nur eine Hilfstätigkeit und längere Lenkzeiten spielen im Unternehmensalltag keine Rolle, die Regelung liefe also ins Leere.

Die Belastungen für tausende baugewerbliche Betriebe können auch durch die vorgesehenen Ausnahmen nicht vermieden werden. Für Fahrzeuge wäre zukünftig im täglichen Betriebsalltag stets die Anwendbarkeit von Ausnahmeregelungen zu prüfen. Die Erfahrung aus der heutigen Regelung zeigt, dass trotz der HandwerkerAusnahme (Art. 3a) aa) VO EG 561/2006) zahlreiche baugewerblichen Fahrzeuge durch eine einzige Fahrt im Jahr, durch welche die Grenze von 100 km überschritten wird, in die Tachographenpflicht fallen. Dieses schon bisher beste-

hende Problem würde sich durch die beabsichtigte Ausweitung potenzieren. Damit wären massive Bürokratielasten und erhebliche Kosten für den Tachographeneinbau, für Kontrollkarten, Wartung und Archivierungssoftware sowie betrieblicher Aufwand für die Unterweisung und Kontrolle der Beschäftigten und die Vorbereitung von Nachweisen verbunden, ohne dass ein Mehrwert an Verkehrssicherheit im Transportgewerbe entstünde. Hingegen wären Paket- und Kurierdienste mit teils erheblichen Lenkzeiten, die nur im 50-km-Radius bleiben, weiterhin unkontrolliert. Ein europäischer Regelungsbedarf wäre unseren Mitgliedern nicht als sinnhaft zu vermitteln.

Wenn eine stärkere Kontrolle des Transportgewerbes als notwendig erachtet wird, müssen die Regelungen diesen Kontrollbereich gezielt erfassen, ohne dass die Unternehmen des Baugewerbes durch willkürliche Gewichtsgrenzen und ohne jegliche positive Wirkung auf das originäre Regelungsziel belastet werden.

Speziell für Bauunternehmen ist im Vorschlag eine Option vorgesehen, dass deren Fahrzeuge bis 44 t von der Tachographenpflicht ausgenommen werden (Art. 13 VO EG 561/2006). Die Ausnahme beträfe Fahrten bis zu einem 100 km-Radius um den Betriebssitz, unter der Bedingung, dass das Führen des Fahrzeugs nicht die Hauptbeschäftigung des Fahrers darstellt.

In der Praxis würde dies zu einer Erleichterung für Fahrzeuge zwischen 7,5 t bis 12 t in einem Umkreis von 100 km um den Betriebssitz führen, denn Fahrzeuge über 12 t, die z.B. Transportbeton oder Asphalt transportieren, müssen in der Regel von einem Berufskraftfahrer gelenkt werden. Die Erweiterung auf 44 t würde insoweit ins Leere gehen.

Wir begrüßen diesen Vorschlag sehr, bitten aber eindringlich, dass auch für Fahrzeuge, die Transportbeton oder Asphalt transportieren und dafür einen Berufskraftfahrer einsetzen müssen, eine Ausnahme geschaffen wird. Dies ist in der Betriebspraxis von enormer Bedeutung, weil das transportierte Material nur eine extrem kurze Verarbeitbarkeit hat.

Wir bitten Sie ferner sehr, sich dafür einzusetzen, dass der Änderungsvorschlag zur Ausweitung auf 2,4 t im Rahmen der Ausschussabstimmung nicht angenommen wird.

Für ein Gespräch stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Baugewerbe-Verband Niedersachsen**



Matthias Wächter  
Hauptgeschäftsführer